

Das Grüne Prinzip und die Rechtsökonomie im chinesischen Zivilrecht

HE Jian¹

Abstract

§ 9 AT ZGB (das Grüne Prinzip) zielt darauf ab, nicht nur die Umwelt zu schützen, sondern auch Ressourcen zu schonen. Obwohl der Umweltschutz ein wesentlicher Bestandteil des Grünen Prinzips ist, kann das Prinzip in diesem Sinne selten im Rahmen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts angewendet werden. Der Begriff der Ressourcenschonung kann unterschiedlich interpretiert werden. Die einseitige Interpretation der Ressourcenschonung ist in der Praxis üblich, aber fehlerhaft. Die umfassende Interpretation der Ressourcenschonung ist gleichbedeutend mit der Minimierung der gesellschaftlichen Kosten oder der Maximierung gesellschaftlicher Vermögen und führt zur Rechtsökonomie, worin auch die Zukunft des Grünen Prinzips besteht.

I. Einleitung

Seit 1986 gibt es eine Vielzahl sog. „zivilrechtliche(r) Grundprinzipien“ (民法基本原则) im chinesischen Recht, zum Beispiel das Prinzip der Privatautonomie, das der Gerechtigkeit, das der Gleichheit, das von Treu und Glauben und das der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten. Hinzu kommt neuerdings noch ein weiteres Prinzip – das Grüne Prinzip, das sich in § 9 des Allgemeinen Teils des Zivilrechts der Volksrepublik China (AT ZGB)² von 2017 findet:

„Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, müssen sie zur Schonung von Ressourcen beitragen [und] die ökologische Umwelt schützen.“

Das Grüne Prinzip ist ganz neu im chinesischen Zivilrecht. Es liegt nahe, dass dieses Prinzip während und nach der Gesetzgebung für Kritik gesorgt hat. Aber sowohl Kritiker wie auch Befürworter erkennen an, dass das Grüne Prinzip nur dem Umweltschutz dient. Das ist ganz herrschende Lehre.³ Ressourcen in § 9 AT ZGB seien *natürliche Ressourcen*.⁴ Die Schonung von Ressourcen und der Schutz der ökologischen Umwelt seien daher zwei Seiten der Medaille des Umweltschutzes.

¹ Assistant-Prof. Dr.; (Universität Peking).

² Dieser kurze Beitrag ist eine im Wesentlichen gekürzte Fassung bzw. Übersetzung des Chinesischen Aufsatzes – HE Jian (贺剑), Das Grüne Prinzip und die Rechtsökonomie (绿色原则与法经济学), Zhongguo Faxue (中国法学) 2019, Nr. 2, S. 110 ff. 中华人民共和国民法总则 v. 15.3.2017, Volkszeitung (人民日报) v. 19.3.2017, S. 1, deutsche Übersetzung in: Nils Klages/Peter Leibkühler/Knut Benjamin Pfeiler, Zeitschrift für Chinesisches Recht 2017, S. 208 ff.

³ CHEN Haisong (陈海嵩), Auslegung und Anwendung des Prinzips des ökologischen Schutzes im AT ZGB (《民法总则》“生态环境保护原则”的理解及适用), Faxue (法学) 2017, Nr. 10, S. 34 ff.; LÜ Zhongmei (吕忠梅), Die Anwendung des „Grünen Prinzips“ im Zivilgesetzbuch (《绿色原则》在民法典中的贯彻论纲), Zhongguo Faxue (中国法学) 2018, Nr. 1, S. 5 ff.; LI Yongjun (李永军) (Hrsg.), Auslegung und Anwendung des AT ZGB (中华人民共和国民法总则精释与适用), Beijing 2017, S. 23.

⁴ CHEN Haisong (Fn. 3), S. 36.

Das Grüne Prinzip wurde daher auch als Umweltschutzprinzip, Grünes Umweltschutzprinzip, Prinzip des ökologischen Schutzes oder ähnliches bezeichnet.

Das Grüne Prinzip weist jedoch eine andere, von der h. L. fast unbemerkte Seite auf. Wörtlich bezweckt § 9 AT ZGB die Schonung von Ressourcen auf der einen Seite und den Schutz der ökologischen Umwelt auf der anderen Seite. Wenn sich die Ressourcen nur auf natürliche Ressourcen im umweltrechtlichen Sinne beziehen, sind die Ressourcenschonung und der Schutz der ökologischen Umwelt natürlich zwei Seiten einer Medaille, die alle auf den Umweltschutz hinweisen. Dies ist ganz selbstverständlich aus Sicht der ganz herrschenden Lehre. Der Begriff *Ressourcen* kann jedoch, zumindest im chinesischen Kontext, auch allgemein verstanden werden, so dass er sich nicht zwingend auf natürliche Ressourcen beschränkt. Die Schonung von Ressourcen kann daher bedeuten, dass mit allen Vermögen oder Ressourcen sparsam umzugehen ist.

Auch die Gesetzgebungsgeschichte spricht nicht dagegen. In der ursprünglichen Fassung sah § 9 AT ZGB zwar vor, dass das Grüne Prinzip zum Ziel erklärt, „Umweltverschmutzung und ökologische Schäden zu vermeiden und zu reduzieren“. Dieses Ziel wurde später jedoch überarbeitet und im Sinne der Förderung der harmonischen Entwicklung zwischen Mensch und Natur umformuliert. Am Ende und im Gesetzestext wurde es einfach gestrichen. Es liegt auf der Hand, dass der Gesetzgeber keineswegs das Grüne Prinzip auf den Umweltschutz beschränken will. Eine über den Umweltschutz hinausgehende Auslegung widerspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Eine systematische Auslegung spricht sogar dafür, dass die Ressourcenschonung mit dem Umweltschutz nicht gleichbedeutend ist. § 5 Abs. 3 des Verbraucherschutzgesetzes⁵ sieht nämlich vor: „Der Staat tritt für eine Konsumkultur ein, die Zivilisation, Gesund-

⁵ 中华人民共和国消费者权益保护法 v. 31.10.1993, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (全国人民代表大会常务委员会公报) 2013, Nr. 6, S. 789 ff.

heit, Ressourcenschonung und Umweltschutz fördert; er wird Verschwendung bekämpfen.“ Die Ressourcen hier beziehen sich keineswegs nur auf natürliche Ressourcen, sondern auf alle Ressourcen oder gesellschaftliches Vermögen. In § 37 Abs. 1 des Verbraucherschutzgesetzes sind Ressourcenschonung und Umweltschutz auch nebeneinander (und somit in unterschiedlichem Sinne) erwähnt.

All dies weist darauf hin, dass sich die Schonung von Ressourcen vom Schutz der Umwelt unterscheiden kann. In der Literatur wird diese Dimension selten erwähnt. In der Praxis handelt es sich jedoch, wie nachstehend beschrieben, um ein sehr verbreitetes Verständnis. Manche Gerichte sprechen auch vom Prinzip der grünen Ressourcen.

Die Unterscheidung der Ressourcenschonung vom Umweltschutz ist jedoch nur der erste Schritt, um das Grüne Prinzip vollkommen zu verstehen. Der Begriff der *Ressourcenschonung* kann für sich genommen wiederum unterschiedlich interpretiert werden. Das erste ist ein falsches, einseitiges Verständnis, das jedoch in der Praxis ganz herrschend ist (III). Nach diesem Verständnis zielt die Ressourcenschonung nur darauf ab, bestimmte Ressourcen oder Vermögen zu schonen. Dagegen wird hier argumentiert, dass die Auslegung der Ressourcenschonung in diesem Sinne fehlerhaft ist. Nach der hier vertretenen Ansicht ist auf die Ressourcenschonung umfassend Rücksicht zu nehmen. Alle in Betracht kommenden Ressourcen oder Vermögen sind dabei zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird auf das Grüne Prinzip im Sinne des Umweltschutzes (II), im Sinne der Ressourcenschonung aus der einseitigen Sicht (III) beziehungsweise aus der umfassenden Sicht (IV) eingegangen. Am Ende steht eine Zusammenfassung (V).

II. Das Grüne Prinzip im Sinne des Umweltschutzes

Das Grüne Prinzip im Sinne des Umweltschutzes könnte öffentlich-rechtlich von Bedeutung sein. Nach einer Ansicht stellt dies zum Beispiel ein gesetzgebendes Leitprinzip dar, auf das bei der Kodifizierung des chinesischen ZGB geachtet werden muss.⁶ Dies überzeugt nicht. Das Grüne Prinzip wäre dann ein Verfassungsprinzip, das sich vor allem an den zivilrechtlichen Gesetzgeber richtet. In diesem Fall hätte sich das Grüne Prinzip in der Verfassung statt im Zivilgesetzbuch finden sollen. Des Weiteren gibt es bereits eine Umweltschutzvorschrift in der Verfassung⁷ (§ 26 Abs. 1), die eine Umweltschutzpflicht des Staates vorsieht. Eine Wiederholung im Zivilrecht würde sich erübrigen.

Das Grüne Prinzip im Sinne des Umweltschutzes wird in der Literatur meistens als zivilrechtliche Regel angesehen. Aber ein solches Grünes Prinzip ist

kaum nützlich und darf keinen Raum in der Rechtsanwendung finden. Beispielhaft ist der Fall des Vertragsrechts.

1. Potentielle Anwendung des Grünen Prinzips im Vertragsrecht

Im Vertragsrecht gibt es insgesamt drei Konstellationen, in denen das Grüne Prinzip Anwendung finden könnte.

a) Einfluss des Grünen Prinzips auf die Erfüllung einer Schuld?

Es wird die Ansicht vertreten, dass das Grüne Prinzip die Erfüllung einer Schuld beeinflussen könne.⁸ Bei der Erfüllung müsse der Schuldner auf das Umweltrecht achten. Andernfalls stelle dies eine Verletzung der Leistungspflicht dar und dem Gläubiger stehe das Recht zu, die Annahme zu verweigern. Im Falle eines Kaufvertrags sei der Käufer zum Beispiel wegen einer übermäßigen beziehungsweise unnötigen Verpackung berechtigt, die Ware nicht anzunehmen. Der Käufer würde damit die Rolle eines „Umweltwächters“ spielen. Zugleich besteht jedoch die Gefahr, dass ein solches Verweigerungsrecht zu Lasten des Schuldners missbraucht wird. Beide Fälle sind aber eher selten. Solange die Ware an sich die Versprochene ist, wird ein normaler (rationaler) Gläubiger die Ware in der Regel annehmen, auch wenn ihre Verpackung nicht umweltfreundlich ist. Er erhält dadurch das, was seinem Erfüllungsinteresse entspricht, und erleidet keinen Schaden. Es gibt nämlich bei einem solchen Umweltschutz durch das Zivilrecht einen verheerenden Fehler: Der Mechanismus wird ins Leere gehen und kaum praktiziert. Das liegt daran, dass der Umweltschutz grundsätzlich öffentliche Interessen betrifft und wenig mit den privaten Interessen im einzelnen Vertrag zu tun hat. Der geeignete Weg sollte nicht eine privatrechtliche Maßnahme, sondern eine öffentlich-rechtliche sein. Dahinter steht auch die allgemeine Theorie der privaten Durchsetzung (öffentlichen) Rechts (*private enforcement of public law*). Deren Erfolg setzt zwei Faktoren voraus: (1) ein Versagen des öffentlichen Rechts und (2) eine genügende Abschreckung durch das Privatrecht (wie im Falle der *punitive damages*). Im Falle des Umweltschutzes durch das Grüne Prinzip greifen beide Faktoren nicht ein. Es ist unklar, ob das öffentliche Umweltrecht gut funktioniert oder versagt. Hinzu kommt, dass das Grüne Prinzip kaum genug Abschreckung bewirken kann, da die Verletzung einer vertraglichen Umweltschutzpflicht durch eine der Vertragsparteien der anderen Partei häufig keinen oder nur einen geringen Schaden zufügen kann.

⁶ LÜ Zhongmei (Fn. 3), S. 5 ff.

⁷ 中华人民共和国宪法 v. 04.12.1982, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (全国人民代表大会常务委员会公报) 2018, Nr. S1, S. 104 ff.

⁸ ZENG Pinjie (曾品杰), Der Allgemeine Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China (中国大陆民法总则初探), Fazhijianjiu (法治研究) 2017, Nr. 6, S. 12.

b) Entstehen einer neuen Nebenpflicht aufgrund des Grünen Prinzips?

Aus dem Grünen Prinzip könnte sich eine neue vertragliche Nebenpflicht ableiten lassen, wonach eine oder jede Partei sich verpflichtet, die Umwelt zu schützen. Dies ist aber kaum tragbar.

Wenn eine solche Nebenpflicht nur dem Umweltschutz dient und nichts mit der Hauptleistung oder dem Schutz der Integritätsinteressen (und ähnlicher privater Interessen) des Gläubigers zu tun hat, würde der Gläubiger bei deren Verletzung keinen Schaden erleiden. Der angebliche Umweltschutz durch den Gläubiger beziehungsweise durch das Vertragsrecht ist daher kaum möglich. Angenommen, dass aufgrund des Grünen Prinzips dem Mieter bei einem Mietvertrag die Nebenpflicht zukäme, die Heizung im Winter nicht höher als 22 Grad einzustellen. Diese Nebenpflicht ist sinnlos. Der Mieter haftet überhaupt nicht, selbst wenn er diese Pflicht verletzt. Für den Vermieter ist die Pflichtverletzung ebenso wenig von Interesse, wenn die Miete vertragsgemäß gezahlt wird. Das oben genannte Versagen des Umweltschutzes durch das Zivilrecht gilt auch hier.

Wenn im Gegenteil die Nebenpflicht nicht nur auf den Umweltschutz bezogen ist, sondern auch mit der Hauptleistung oder dem Schutz der Integritätsinteressen (und ähnlicher privater Interessen) des Gläubigers zusammenhängt, sollte deren Grundlage nicht das Grüne Prinzip, sondern das Prinzip von Treu und Glauben sein. Eine daraus entstehende Pflicht ist nicht besonders, indem sie nur die Umwelt schützt. Sie ist eher eine Haupt- oder Nebenleistungspflicht, wenn sie leistungsbezogen ist, oder eine normale Nebenpflicht, wenn sie auf die privaten Interessen des Gläubigers Rücksicht nimmt. Bei einem Bauvertrag könnte der Unternehmer beispielsweise aufgrund des Grünen Prinzips mit einer vertraglichen Pflicht zum Umweltschutz belastet werden, selbst wenn keine ausdrückliche Vereinbarung besteht. Das liegt daran, dass der Besteller im Falle von Verstößen des Unternehmers gegen Umweltschutzvorgaben mit einem Bußgeld oder anderen Verwaltungsstrafen und damit einem Schaden konfrontiert wird. Zudem ist gerade der Unternehmer verpflichtet, dies zu verhindern. Das ist Ausfluss des Prinzips von Treu und Glauben. Der Umweltschutz ist hier ein Mittel, kein Zweck. Würde der Besteller wegen der Umweltverschmutzung durch den Unternehmer nicht bestraft und damit keinen Schaden erleiden, wäre der Unternehmer vertragsrechtlich nicht verpflichtet, die Umwelt zu schützen. Dies folgt ebenfalls aus dem Prinzip von Treu und Glauben. Wenn in diesem Fall irgendeine Umweltschutzpflicht auf der Grundlage des Grünen Prinzips hergeleitet würde, wäre sie ohne Bedeutung, denn im Falle ihrer Verletzung gäbe es keine Konsequenzen: Der Besteller hätte keinen Schaden erlitten und damit keinen Anspruch gegen den Unternehmer.

c) Verstoß gegen das Grüne Prinzip als neuer Nichtigkeitsgrund?

Drittens könnte sich das Grüne Prinzip auf die Wirksamkeit des Vertrags auswirken. Mit anderen Worten: Stellen Umweltverschmutzungen und andere Verstöße gegen das Grüne Prinzip einen Nichtigkeitsgrund für den Vertrag dar? Dies ist unhaltbar. Im geltenden Vertragsrecht gibt es bereits zwei Gründe, aus denen ein Vertrag wegen Verstößen gegen Umweltschutzvorgaben nichtig ist; eine Nichtigkeit ergibt sich aus einem Verstoß gegen ein Verbotsgesetz (§ 52 Abs. 5 Vertragsgesetz⁹, § 153 Abs. 1 AT ZGB) beziehungsweise aus einem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten (§ 52 Abs. 4 Vertragsgesetz, § 153 Abs. 2 AT ZGB). Weil sich der Gedanke des Umweltschutzes bereits im geltenden Recht widerspiegelt, stellt der Verstoß gegen den Umweltschutz als ein neuer Nichtigkeitsgrund eine bloße Wiederholung dar, die zudem mit viel Rechtsunsicherheit bei der Konkretisierung des Grünen Prinzips verbunden sein kann. Zudem stellt das Grüne Prinzip keinen Programmsatz dar. Der dahinterstehende Umweltschutzgedanke ist offenbar ein Teilaspekt des öffentlichen Interesses und das Grüne Prinzip erweist sich daher nur als eine sinnlose Wiederholung oder Unterkategorie des Prinzips der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten.

2. Anmerkung zu bisherigen Urteilen

Die bisherigen Fälle, in denen das Grüne Prinzip im Sinne des Umweltschutzes angewandt wurde, sind entweder völlig irrelevant oder bloße Wiederholungen oder sogar offensichtliche Fehler. Im Folgenden wird jeweils ein Beispiel gegeben:

In einem Strafverfahren wurde der Angeklagte gemäß § 345 des Strafgesetzbuchs¹⁰ wegen übermäßiger Entwaldung verurteilt.¹¹ Als Rechtsgrundlage wurden zugleich § 9 AT ZGB sowie andere zivilrechtliche Vorschriften zitiert, die für die strafrechtliche Verurteilung des Angeklagten völlig irrelevant sein sollten.

Im zweiten Fall handelt es sich um eine vertragliche Pflichtverletzung.¹² Der beklagte Vermieter und Eigentümer eines Hotels kam seiner vertraglichen Pflicht nicht nach, dem klagenden Mieter Hoteleinrichtungen zur Verfügung zu stellen, die den Umweltauforderungen entsprachen, weshalb dem Mieter Gewinne entgingen. Der Anspruch auf Schadensersatz wurde bejaht, aber als Anspruchsgrundlagen wurden nicht nur die vertragsrechtlichen Vorschriften (wie der Vertrag), son-

⁹ 中华人民共和国合同法 v. 15.03.1999, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 1999, Nr. 11, S. 388 ff.; deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht* 15.3.1999/1.

¹⁰ 中华人民共和国刑法 v. 06.07.1979, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (全国人民代表大会常务委员会公报) 1997, Nr. 2, S. 138 ff.

¹¹ Unteres Volksgericht der Stadt Yuechi in der Provinz Sichuan, Stafsachen (2018), Sichuan 1621, 1. Instanz, Nr. 263. [四川省岳池县人民法院 (2018) 川 1621 刑初 263 号刑事判决书].

¹² Unteres Volksgericht der Stadt Eerguna in der Provinz Neimenggu, Zivilsachen (2018), Neimenggu 0784, 1. Instanz, Nr. 325 [内蒙古自治区额尔古纳市人民法院 (2018) 内 0784 民初 325 号民事判决书].

dem auch das Grüne Prinzip zitiert. Das Grüne Prinzip enthält in sich keine Rechtsfolge, die den Schadensersatzanspruch des klagenden Mieters begründen kann. Das Zitieren des Grünen Prinzips ist daher unnötig und sogar falsch.

Im dritten Fall wurde der Kläger beim elektrischen Fischen in der Wildnis grundlos von dem Beklagten geschlagen.¹³ Der daraus entstehende Schaden sollte nach dem Gericht von dem Beklagten ersetzt werden. Aber das elektrische Fischen verstoße gegen das Fischereigesetz¹⁴ und das Grüne Prinzip, das heißt, der Kläger sei auch schuldig. Der Beklagte habe daher (wegen Mitverschuldens des Klägers) nur 70 % der Deliktshaftung zu tragen. Dies ist offensichtlich falsch.

III. Ressourcenschonung im einseitigen Sinne: Missverständnis in der Praxis

Das Schonen von Ressourcen unterscheidet sich vom Umweltschutz: Diese in der Literatur kaum bemerkte, in der Praxis aber weit verbreitete Einsicht ist grundsätzlich zu befürworten. Zugleich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Ressourcenschonung in der Praxis ausnahmslos einseitig verstanden wird. Das Schonen von Ressourcen bezieht sich nämlich nur auf das Schonen von bestimmten oder manchen Vermögen oder Ressourcen, die oft unmittelbar mit dem bestrittenen Anspruch verbunden oder anderweitig aus Sicht des Gerichts relevant sind, während andere in Betracht kommende Vermögen oder Ressourcen übersehen werden. Dies ist mit dem Gedanken der Ressourcenschonung unvereinbar. Es ist nicht einzusehen, wieso manche Ressourcen zu schonen sind, andere aber nicht. Übersehen wird auch die Grenze zwischen Ressourcenverschwendung und normalem Verbrauch. Aufgrund der Ressourcenschonung im einseitigen Sinne ist nämlich schwierig zu klären, warum eine Verschwendung von Ressourcen nicht erwünscht ist, während ein normaler Verbrauch von Ressourcen hingegen erlaubt ist. Nach der derzeitigen Praxis ist es nicht selten, dass die Anwendung der Ressourcenschonung im einseitigen Sinne zur bloßen Wiederholung von anderen konkreten Vorschriften (meistens zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen) oder sogar zu falschen Ergebnissen führt. Im Folgenden wird jeweils ein Beispiel gegeben:

In einem Fall verlegte die Beklagte Rohre im Wald des Klägers.¹⁵ Der Anspruch des Klägers auf Beseitigung der Beeinträchtigung und Schadensersatz sei nach dem Nachbarrecht (§§ 84, 88 des Sachenrechtsgesetzes¹⁶) nicht entstanden. Als Rechtsgrundlage wurde

aber auch das Grüne Prinzip im Sinne der Ressourcenschonung erwähnt. Dies ist eine unnötige bloße Wiederholung, auch wenn sich ähnliche Ergebnisse aus dem Grünen Prinzip herleiten lassen könnten.

In dem anderen Fall handelt es sich um ein Delikt, das das beklagte Forestry Bureau beging, indem es alle Obstbäume auf dem vom Kläger gemieteten Land fällte und dort andere Bäume gemäß dem öffentlichen Aufforstungsplan pflanzte. Der Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Herstellung des ursprünglichen Zustands (Fällen der neuen Bäume und Pflanzen neuer Obstbäume) und Schadensersatz in Geld wurde nur teilweise gewährt. Nach Ansicht des Gerichts lag zwar ein Fall der Deliktshaftung vor, aber die Herstellung des ursprünglichen Zustands sei mit dem Grünen Prinzip nicht vereinbar und daher nicht erlaubt. Der Kläger habe lediglich einen Anspruch auf Schadensersatz in Geld gegen den Beklagten. Dies bedeutet, dass der Kläger sein Land nicht mehr vertragsgemäß nutzen und bewirtschaften kann. Insofern liegt eine privatrechtliche und keineswegs gerechtfertigte Enteignung nahe.

IV. Ressourcenschonung im umfassenden Sinne: Die Ära der Rechtsökonomie

Es wird hier dafür plädiert, dass die Ressourcenschonung nicht in dem eben genannten einseitigen Sinne, sondern aus einer umfassenderen Sicht interpretiert werden muss. Nicht bestimmte Ressourcen oder Vermögen, sondern alle in Betracht kommenden Ressourcen oder Vermögen sind bei dem Kalkül der Ressourcenschonung zu berücksichtigen. Mit anderen Worten: Alle relevanten Kosten und Nutzen sind zu berücksichtigen. Das Schonen von Ressourcen ist insofern gleichbedeutend mit der Minimierung der gesellschaftlichen Kosten (Schonung im positiven Sinne) oder der Maximierung der gesellschaftlichen Vermögen (Schonung im negativen Sinne). Das Grüne Prinzip im Sinne der Ressourcenschonung kann daher auch als *Effizienzprinzip* im Sinne der Rechtsökonomie verstanden werden.

Diese Ansicht ist nicht nur eine neue theoretische Idee. Sie ist auch der gängigen Praxis nicht fremd. In der Tat lässt sich ein ähnliches Verständnis in manchen Urteilen entdecken, in denen sich Formulierungen finden wie zum Beispiel „Schonen von gesellschaftlichen Ressourcen“, „Vermeiden der Verschwendung der gesellschaftlichen Ressourcen“. In diesem Zusammenhang wird hier auf Grundlage der Praxis nur einen kleinen Schritt weiter gegangen: Das Schonen von Ressourcen sollte nicht einseitig, sondern umfassend interpretiert werden.

Die Anerkennung der Effizienz als Grundwert des Zivilrechts kann ähnliche Werte wie Verkehrssicherheit und Vertrauensschutz besser ersetzen. Letztere zielen letztlich ebenso darauf ab, die Transaktionskos-

¹³ Mittleres Volksgericht der Stadt Xuzhou in der Provinz Jiangsu, Zivilsachen (2018), Jiangsu 03, 2. Instanz, Nr. 1959 [江苏省徐州市中级人民法院 (2018) 苏 03 民终 1959 号民事判决书].

¹⁴ 中华人民共和国渔业法 v. 20.01.1986, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (全国人民代表大会常务委员会公报) 2014, Nr. 1, S. 32 ff.

¹⁵ Mittleres Volksgericht der Stadt Baise in der Provinz Guangxi, Zivilsachen (2018), Guangxi 10, 2. Instanz, Nr. 33 (广西壮族自治区百色市中级人民法院 (2018) 桂 10 民终 33 号民事判决书).

¹⁶ 中华人民共和国物权法 v. 16.03.2007, Fazhi Ribao (法制日报) vom 20.03.2007, S. 5/6; deutsche Übersetzung in: ZHOU Mei (周梅)/QI

Xiaokun (齐晓琨)/Sebastian Lohse/LIU Qingwen (刘青文), Gesetz der Volksrepublik China über das Sachenrecht, Zeitschrift für Chinesisches Recht 2007, S. 78 ff.

ten zu senken und auf ein angemessenes Niveau zu bringen. Was das angemessene Niveau genau ist, fällt der klassischen Rechtsdogmatik jedoch schwer zu beantworten. Im Gegensatz dazu ist das Effizienzprinzip beziehungsweise die Rechtsökonomie grundsätzlich in der Lage, das eben genannte angemessene oder optimale Niveau zu identifizieren. In dieser Hinsicht bietet das Effizienzprinzip nicht nur ein Werturteil, sondern auch eine Methode dafür, nämlich die Kosten-Nutzen-Analyse.

Die Anerkennung des Grünen Prinzips im Sinne des Effizienzprinzips ist auch nötig. So lässt sich zunächst vermeiden, dass das Grüne Prinzip ins Leere geht und in der Praxis kaum Bedeutung hat. Während das Grüne Prinzip im Sinne des Umweltschutzes beinahe sinnlos ist, wird es im Sinne der Ressourcenschonung beziehungsweise der Effizienz eine große Rolle spielen. Darüber hinaus ist das Grüne Prinzip keine bloße Wiederholung des Prinzips der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten. Der Umweltschutz gehört offenbar zu den geschützten öffentlichen Interessen und damit zur öffentlichen Ordnung – die beiden sind im Chinesischen Recht gleich. Aber es ist fraglich, ob die Effizienz auch zur öffentlichen Ordnung gehört. Eine Sonderbestimmung ist jedenfalls notwendig. Es gibt zwar Bedenken, dass die Effizienz als zivilrechtlicher Grundwert nicht zwingend im positiven Recht zu verankern ist. Aber dieses Bedenken gilt auch für andere zivilrechtliche Grundwerte wie Gerechtigkeit und Gleichheit. Wenn viele Grundwerte bereits im geltenden chinesischen Recht Fuß gefasst haben, damit die entsprechende Interessenabwägung im Rahmen des Gesetzes vorgenommen werden kann, ist es auch geboten, dass die Effizienz ähnlich behandelt wird.

Am Ende ist festzuhalten und zu betonen, dass das Grüne Prinzip im Sinne der Ressourcenschonung beziehungsweise der Effizienz lediglich eines von mehreren Grundprinzipien des chinesischen Zivilrechts darstellt. Es ist nicht das einzige oder das oberste. Die Anerkennung des „Effizienzprinzips“ im geltenden chinesischen Zivilrecht führt daher keineswegs zu einer „Diktatur“ der Rechtsökonomie. Die Effizienz kommt bei einer Interessenabwägung nicht immer vor. Die Rechtsökonomie beziehungsweise das Grüne Prinzip im Sinne der Ressourcenschonung kann nur dann angewandt werden, wenn die Werte der Effizienz vorausgesetzt oder anerkannt werden.

* * *

The Green Principle and Law and Economics in Chinese Civil Law

Article 9 of the General Provisions of the Chinese Civil Code (the green principle) aims not only at protecting the environment but also at preserving resources. Although environmental protection is a crucial part of the green principle, this aspect of the principle can rarely be applied in the context of public law or private law. The notion of preserving resources can be interpreted in different ways. A single dimension interpretation is quite common in practice, but it is erroneous. A comprehensive interpretation is synonymous with a minimization of social costs or a maximization of social wealth and leads to a law and economics approach. This must be the future of the green principle.

V. Schlussfolgerungen

1. Die h. L. in Bezug auf das Grüne Prinzip im Sinne des Umweltschutzes ist weder auf öffentlich-rechtlicher Ebene noch auf zivilrechtlicher Ebene überzeugend. Die bisherigen Urteile in diese Richtung sind ebenfalls nicht ohne Zweifel.
2. Es gibt ein zweites, bisher in der Literatur kaum bemerktes, in der Praxis jedoch weit verbreitetes Verständnis von § 9 AT ZGB. Die Ressourcen bei der Ressourcenschonung sind nicht natürliche Ressourcen im umweltrechtlichen Sinne, sondern alle allgemeinen Ressourcen oder Vermögen. Dafür sprechen die wörtliche, die historische und die systematische Auslegung.
3. In der Praxis herrschend ist ein einseitiges Verständnis von Ressourcenschonung, das sich nur auf bestimmte Ressourcen oder Vermögen bezieht, die oft unmittelbar mit dem bestrittenen Anspruch verbunden oder anderweitig aus Sicht des Gerichts relevant sind. Dies ist aber falsch und führt zu unnötigen Wiederholungen und sogar Fehlern bei der Rechtsanwendung.
4. Es wird hier dafür plädiert, dass die Ressourcenschonung das Schonen aller in Betracht kommenden Ressourcen oder Vermögen bedeutet, was der Minimierung der gesellschaftlichen Kosten oder der Maximierung der gesellschaftlichen Vermögen gleichkommt. Das Grüne Prinzip im Sinne der Ressourcenschonung kann daher als Effizienzprinzip bezeichnet werden. Auf diese Weise kann im chinesischen Zivilrecht die Rechtsökonomie fruchtbar gemacht werden.